

Merkblatt für Legehennenbetriebe

Am 01.01.2023 hat sich das Tierarzneimittelgesetz in Deutschland geändert.

Durch diese Änderung gelten seit 2023 neue gesetzliche Regelungen zum Antibiotika-Einsatz bei Tieren. Diese Regelungen werden auch als „Antibiotikaminimierungskonzept“ für Deutschland bezeichnet.

Das neue Tierarzneimittelgesetz (TAMG) fordert für bestimmte Nutztierarten die Meldung des Antibiotika-Einsatzes. Durch die Änderungen im TAMG sind seit dem Jahr 2023 auch **Betriebe mit Legehennen ab einer bestimmten Größe** von dieser Mitteilungspflicht betroffen.

Die Meldung der angewendeten Antibiotika erfolgt durch die Tierärztin / den Tierarzt. Die Anmeldung des Betriebes, die Nullmeldung und ggf. die Meldung von Tierzahlen erfolgt durch den Betrieb.

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Informationen für **Legehennenbetriebe** zusammen.

Das Wichtigste im Überblick:



- **Welche Betriebe** sind von dieser Meldung betroffen?
 - Bei den Legehennen sind alle Betriebe **mitteilungspflichtig**, die mehr als **4000 Legehennen** im Halbjahresdurchschnitt halten.
 - Warum pro Halbjahr?
Die Meldungen und die Auswertungen erfolgen in einem halbjährlichen Rhythmus.
- **Liege ich über der Bestandsgrenze** von 4000 Legehennen im Halbjahresdurchschnitt?
Sie schätzen die halbjährliche Tierzahl anhand der Herdengröße auf Ihrem Betrieb:
 - Bestandsgröße eindeutig über 4000 Legehennen im Halbjahr?
→ Anmeldung ab sofort ist erforderlich. Sie melden sich an!
 - Bestandsgröße eindeutig unter 4000 Legehennen im Halbjahr?
→ KEINE Anmeldung erforderlich. Sie melden sich nicht an!
→ Sie geben keine Meldungen ein!
 - Bestandsgröße nicht eindeutig unter oder über 4000 Legehennen / grenzwertig?
→ abwarten bis zum Halbjahresende
→ nach Ende des Halbjahres lässt sich die durchschnittliche Tierzahl ermitteln
→ eine Anleitung dazu wird von uns noch erarbeitet
- **Wo und wie wird gemeldet?**
 - Die Meldung der Betriebe wird in der Tierarzneimittel-Datenbank der HI-Tier gespeichert.
 - Die Tierarzneimittel-Datenbank ist auf der Internetseite der HI-Tier zu finden.
 - Die HI-Tier ist eine staatliche Datenbank zum Austausch und zur Erfassung von Daten bei Tieren (HI-Tier = Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere).

Was ist in der HI-Tier zu tun?



Nur Betriebe mit **mehr als 4000 Legehennen** im Halbjahresdurchschnitt **sind mitteilungs pflichtig und brauchen eine Meldung in der HI-Tier**. Für Sie gelten die untenstehenden Punkte 1-4. Für Betriebe mit weniger als 4000 Legehennen, entfällt die Meldung! Für Sie besteht kein Handlungsbedarf, die Punkte 1-4 entfallen.

1. HI-Tier Anmelde d a t e n

- Jeder mitteilungs pflichtige Betrieb braucht für die Meldung einen funktionsfähigen Zugang zur HI-Tier.
- Die Zugangsdaten bestehen aus Ihrer Betriebsnummer und einer PIN.
 - Betriebsnummer / VVVO-Nummer (12stellig)
Sofern die Betriebsnummer nicht vorhanden ist oder nicht bekannt, wenden Sie sich an Ihr Landwirtschaftsamt (<https://www.stmelf.bayern.de/aemter>)
 - PIN (10stellige Kombination aus Zahlen und Buchstaben)
Sofern keine gültige PIN vorhanden ist, wenden Sie sich an das LKV Bayern (<https://www.lkv.bayern.de>, Telefon 089-544 348 71)
- Um zu prüfen, ob Ihre Zugangsdaten funktionieren, melden Sie sich in der HI-Tier an. www.hi-tier.de
 - Jetzt sind Sie auf der Startseite der HI-Tier.
 - Dort wählen Sie die den Punkt „Login Meldeprogramm V.1 klassisch“ (auf der linken Seite über dem gelben Schloss-Symbol).
 - Jetzt geben Sie Ihre Betriebsnummer und die PIN ein und klicken auf Anmelden.

2. Nutzungsart „Legehennen“ anmelden

- ab sofort, einmalig zu erledigen
- alle Betriebe, die **mitteilungs pflichtig sind für Legehennen**, melden die Nutzungsart „Legehennen“ ab dem **01.01.2023** an
- die passende Anleitung finden Sie unter:
[Regierung von Schwaben Informationen des Sachgebiets 54 Veterinärwesen](#)

3. halbjährliche Meldung - Zeitraum

- die Meldungen werden immer halbjährlich erfasst, gezählt wird in Kalenderhalbjahren:
 - 1. Halbjahr = 01.01. bis 30.06. eines jeden Jahres
 - 2. Halbjahr = 01.07. bis 31.12. eines jeden Jahres
- die Meldungen sind fällig nach Ablauf des Halbjahres
 - für das 1. Halbjahr → Meldezeitraum sind die ersten beiden Juli-Wochen, Frist 14.07.
 - für das 2. Halbjahr → Meldezeitraum sind die ersten beiden Januar-Wochen, Frist 14.01.
- **erste halbjährliche Meldung** nach dem neuen Tierarzneimittelgesetz: **01.07.-14.07.2023!!**

4. halbjährliche Meldung im Juli und Januar – wer meldet was?

Für die halbjährliche Meldung gibt es zwei Fälle, die eintreten können:

Fall 1: Im betreffenden Halbjahr wurden in Ihrem Betrieb bei Legehennen **keine Antibiotika verwendet**.

Dann sieht die Meldung folgendermaßen aus:

- Ihr Tierarzt/ Ihre Tierärztin macht KEINE Meldung (da keine Antibiotika-Verwendung).
- Sie als Tierhaltende/r speichern eine **Nullmeldung**, da keine Antibiotika im betreffenden Halbjahr verwendet wurden.
- Sie als Tierhaltende/r melden KEINE Tierzahlen für das Halbjahr, da diese Angabe nicht erforderlich ist. Das Ergebnis für das betreffende Halbjahr liegt bei null.

→ Die passende Anleitung für die Nullmeldung finden Sie unter:

[Regierung von Schwaben Informationen des Sachgebiets 54 Veterinärwesen](#)

Fall 2: Im betreffenden Halbjahr wurden in Ihrem Betrieb bei Legehennen **Antibiotika verwendet**.

Dann sieht die Meldung folgendermaßen aus:

- Ihr Tierarzt/ Ihre Tierärztin meldet die bei Ihnen verwendeten Antibiotika. Dazu nennen Sie der Tierarztpraxis Ihre 12stellige Betriebsnummer.
- Sie als Tierhaltende/r machen KEINE Nullmeldung, da diese nicht korrekt ist.
- Sie als Tierhaltende/r melden die Tierzahlen des Halbjahres (Anfangsbestand, sowie alle Zu- und Abgänge), damit die Datenbank ein Ergebnis für das Halbjahr berechnen kann.

→ Die passende Anleitung für die Meldung der Tierzahlen wird erstellt, sobald die Programmierung in der HI-Tier abgeschlossen ist.

Was passiert mit den Daten?

Aus Ihren Daten werden folgende Werte ermittelt:

1. Ihre betriebliche Therapiehäufigkeit

- ist das Ergebnis für den Betrieb
- wird halbjährlich berechnet, separat für jeden Betrieb und jede Nutzungsart
- errechnet sich aus dem Antibiotikaverbrauch, der Art des Antibiotikums und den Tierzahlen
- Berechnung erfolgt automatisch durch die HI-Tier

2. Bundesweite Kennzahlen

- sind die deutschlandweiten Vergleichswerte
- werden jährlich berechnet, separat für jede Nutzungsart
- Berechnung und Veröffentlichung durch das BVL (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)
- Kennzahl 1 = Median (das ist der Wert, unter dem 50% aller Betriebe liegen)
- Kennzahl 2 = viertes Quartil (das ist der Wert, unter dem 75% aller Betriebe liegen)

Der **Tierhalter ist verpflichtet selbständig** seine Therapiehäufigkeit mit den Kennzahlen **abzugleichen** und die Werte zu dokumentieren. Sie finden diese Daten in der TAM-Datenbank der HI-Tier (Menüpunkt „Therapiehäufigkeit, Kennzahlen, TAM-Vorgänge“).

Frist für den Abgleich: 01.03./ 01.09. eines jeden Jahres.

Folgen für den Betrieb:

Überschreitung der Kennzahl 1: tierärztliche Beratung gefordert

Sie sind verpflichtet sich mit Ihrem Tierarzt/ Ihrer Tierärztin zu beraten, was zum Einsatz der Antibiotika geführt hat und wie der Antibiotikaeinsatz minimiert werden kann. Der Fokus der Beratung sollte auf der Tiergesundheit, der Prophylaxe, den Haltungsbedingungen und dem Management liegen. Ein schriftlicher Maßnahmenplan ist nicht einzureichen.

Überschreitung der Kennzahl 2: Maßnahmenplan gefordert

Sie sind verpflichtet sich mit Ihrem Tierarzt/ Ihrer Tierärztin zu beraten, was zum Einsatz der Antibiotika geführt hat und wie der Antibiotikaeinsatz minimiert werden kann. Die besprochenen Maßnahmen werden schriftlich festgehalten und sind in Form eines Maßnahmenplanes beim zuständigen Veterinäramt einzureichen (Frist: 01.04./ 01.10. eines jeden Jahres).

Weitere Informationen zum Maßnahmenplan finden Sie unter:

<https://www.antibiotika-tierhaltung.bayern.de>

Wo finde ich Informationen?



Informationen zur Antibiotika-Meldung in der Tierarzneimittel-Datenbank der HI-Tier sind zum Beispiel auf diesen Internetseiten zu finden:



Regierung von Schwaben

[Regierung von Schwaben Informationen des Sachgebiets 54 Veterinärwesen](#)

→ Hier finden Sie dieses Merkblatt und die Anleitungen.

Projekthomepage LGL

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

<https://www.antibiotika-tierhaltung.bayern.de>



HI-Tier Informationsseite zur Tierarzneimittel-Datenbank

<https://www.hi-tier.de/infoTA.html>